

# **Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg**

## **Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020**

### **1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	128.838.330 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.761.170 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.073.780 €
----------------------------------------------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.274.630 €
----------------------------------------------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.008.410 €
-----------------------------------------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.507.490 €
-----------------------------------------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.053.690 €
------------------------------------------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.196.440 €
------------------------------------------------------------------	--------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 36.946.220 €

festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

43.196.000 €

festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v.H.
1.2 Grundsteuer B	790 v.H.
2. Gewerbesteuer	515 v.H.

## § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke:	Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
ku-Vermerke:	Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

## § 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

## § 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt: Siegburg, 04.11.2019  
gez. Mast (Andreas Mast), Kämmerer

bestätigt: Siegburg, 04.11.2019  
gez. Huhn (Franz Huhn), Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 14.11.2019 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg

während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 224, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind

montags:	08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags:	08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen	
donnerstags:	08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags:	08.00-12.30 Uhr

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW**

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 06.11.2019

Franz Huhn

Bürgermeister